



S a t z u n g

des

Schützenvereins Wiesbaden-Igstadt 1965 e.V.

§ 1

Der Schützenverein Wiesbaden-Igstadt 1965 e.V. mit Sitz in 65207 Wiesbaden-Igstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, das Schießen auf sportlicher Grundlage und somit den Sport zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ermöglichung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und durch dem Sport zugehörige jugendpflegerische Maßnahmen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Der Verein ist Mitglied des Hessischen Schützenverbandes e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main, des Deutschen Schützenbundes e.V. mit Sitz in Wiesbaden sowie des Landessportbundes e.V.

§ 4

Der Verein hat:

- a. aktive Mitglieder
- b. jugendliche Mitglieder
- c. passive Mitglieder
- d. fördernde Mitglieder
- e. Ehrenmitglieder.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und kann von jedem beantragt werden.

Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.

Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied erhält eine Satzung und verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Mitglieder, die 25 Jahre oder 50 Jahre dem Verein angehören, werden durch Überreichung einer Ehrennadel mit Urkunde geehrt.

§ 5

Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Ferner zahlt jedes Mitglied einen Mitgliedsbeitrag.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge oder sonstiger Abgaben wird jeweils von der Hauptversammlung bestimmt.

Die Beiträge sind Bringschulden. Ehrenmitglieder können von der Zahlung des monatlichen Beitrages befreit werden. Über die Befreiung entscheidet der Vorstand.

§ 6

Jedes Mitglied hat das Recht, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Schießsportordnung zu benutzen.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.

Zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes sind in angemessener Form Arbeitsstunden zu leisten. Art und Umfang der Arbeiten werden vom Vorstand festgelegt.

Mitglieder, die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind alle Mitglieder über 18 Jahre.

Der Jugendleiter wird von den Jugendlichen vorgeschlagen und von der Hauptversammlung bestätigt; er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§7

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode oder durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 6 Wochen zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu zahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden (§ 6, Abs. 4). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss endgültig.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen.

§ 8

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem 1. Kassierer
- d. dem 2. Kassierer
- e. dem 1. Schriftführer
- f. dem 2. Schriftführer
- g. den Abteilungsleitern
- h. dem Jugendleiter
- i. 1 – 4 Beisitzern.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Zur Durchführung der Wahl wird durch Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung ein Wahlleiter gewählt.

Der Wahlleiter leitet die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder nach den Grundsätzen des allgemeinen Wahlrechts. Werden für eine Funktion mehrere Mitglieder zum Vorschlag gebracht, hat die Wahl auf Antrag geheim zu erfolgen.

Der Wahlleiter selbst ist wählbar.

Die Jahreshauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Ausschüsse zur Erledigung zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.

Die Sitzungen werden geleitet vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes einen Ersatzmann zu beauftragen, der bis zur nächsten Jahreshauptversammlung dessen Aufgaben wahrnimmt. Diese Regelung gilt nicht für den Vorsitzenden, in diesem Falle ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und der Vorsitzende neu zu wählen.

Zwischen dem Ausscheiden des Vorsitzenden und der Wahl des Nachfolgers führt der stellvertretende Vorsitzende die Amtsgeschäfte fort.

§ 9

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt. Durch sie wird der Verein nach außen hin vertreten.

Der 1. Kassierer verwaltet die Kasse und führt alle damit zusammenhängende Geschäfte. Er ist im Rahmen einer vom Vorstand festzusetzenden Höhe Verfügungsberechtigt; darüber hinaus nur zusammen mit dem Vorsitzenden und dessen Vertreter. Der Kassenbericht ist den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Der 2. Kassierer hat den 1. Kassierer zu unterstützen.

Dem Jugendleiter obliegt die sportliche und kulturelle Betreuung aller Jugendlichen des Vereins im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung sowie deren Interessenvertretung innerhalb des Vorstandes. In Erfüllung dieser Aufgaben wird er von allen Vorstandsmitgliedern unterstützt. Er handelt im Rahmen seines Aufgabenbereichs selbstständig.

Die Abteilungsleiter nehmen die Belange der Sportdisziplinen wahr. Sie handeln im Rahmen ihres Aufgabenbereichs selbstständig. Sie ernennen innerhalb der einzelnen Sportdisziplinen Trainings- und Sportleiter. Sie verwalten außerdem die Vereinsausrüstung der einzelnen Sportdisziplinen.

Der 1. Schriftführer erstellt in allen Sitzungen und Versammlungen Protokolle, die in der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen sind. Er führt schriftliche Arbeiten nach den Beschlüssen des Vorstandes aus. Der 1. Schriftführer ist weiterhin für die Archivierung der Vereinsunterlagen verantwortlich. Der 2. Schriftführer hat den 1. Schriftführer zu unterstützen.

§ 10

Das Sachvermögen des Vereins ist in einem Inventarverzeichnis zusammengefasst. Der Vorsitzende nimmt das Original in Verwahrung.

§ 11

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Jahreshauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird von dem Vereinsvorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

Anträge zur Jahreshauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich eingereicht werden.

§ 12

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Er ist verpflichtet, eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angaben von Gründen beantragt wird. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet. Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung.

§13

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich:

1. Änderung der Satzung
2. Endgültiger Ausschluss eines Mitgliedes
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitgliedern sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf der Jahreshauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich

§14

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, der es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 16. März 2015 in Wiesbaden-Igstadt